Moser PartGmbB

Steuerberatungsgesellschaft

 Lindnerstr. 19

84347 Pfarrkirchen

TEL 08561 - 9895142

FAX 08561 - 3811

office@steuerberater-moser.de

[www.steuerberater-moser.de](http://www.steuerberater-moser.de)

# VR-Bank Rottal-Inn e.G. Kto. 335 0649 • BLZ 740 618 13 Sparkasse Rottal-Inn

# 000 083 • BLZ 743

Steuerfreie Lohnzusatzleistungen für den Arbeitnehmer

**1. Benzingutscheine**

Monatlich bis zu einer Höhe von 44,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitnehmer zahlt die Tankrechnung und gibt sie dann dem Arbeitgeber. Dieser kann dann 44,00 € monatlich als Betriebsausgaben geltend machen (kein Vorsteuerabzug), auch wenn die Tankrechnung über einen höheren Betrag lautet.

**2. Fahrtkostenzuschüsse**

Voraussetzungen: - Muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden

- Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber (15 %)

- Ansatz maximal in Höher der Werbungskosten Fahrten Wohnung – erste

Tätigkeitstätte

Es können monatlich 0,30 € pro km, für die einfache Entfernung gezahlt werden. Die Werbungskosten in der Steuererklärung des Arbeitnehmers, werden und den Zuschuss gekürzt.

**3. Kinderbetreuungskosten**

Voraussetzungen: - Muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden

- Kind noch nicht im schulpflichtigen Alter (6. Lebensjahr noch nicht vollendet),

oder Vollendung des 6. Lebensjahrs nach dem 30.06. des laufenden Jahres

- Kindergarten, oder vergleichbare Einrichtung (Kinderkrippe, Tagesmütter usw.)

Monatlicher Zuschuss, oder auch Übernahme der kompletten Kosten möglich

**4. Erholungsbeihilfen**

Voraussetzung: - Muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

- Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber (25 %)

- zeitlicher Zusammenhang mit Urlaub notwendig

Arbeitnehmer 156,00 € - Ehegatte 104,00 € - je Kind 52,00 € (Jahressummen). Die Zahlung kann nicht über ein Jahr verteilt werden.

**5. Betriebliche Gesundheitsförderung**

Voraussetzungen: **-** Muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden

- keine pauschalen Beiträge für Fitnessstudio, oder Sportverein

Freibetrag vom 500 € jährlich (begünstigt sind z.B. Massagen, Yogakurse usw.) zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die fünf aufgeführten Punkte sind die in der Praxis gängigsten Möglichkeiten. Es gibt weitere Möglichkeiten die im Einzelfall zu prüfen sind.

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Tel: +49 8561 9895142

e-mail: office@steuerberater-moser.de